

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws“ (Finance) (LL.M. Finance) vom 23.01.2002 in der Fassung vom 7.05.2003 (StAnz. S. 2502 ff.);

Hier: Änderungen vom 06.02.2008; Berichtigung

Aufgrund eines redaktionellen Versehens sind die Änderungen vom 06.02.2008 der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe Universität, Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang „Law and Finance“ zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws (Finance) (LL.M.)“, veröffentlicht im Uni Report am 12.11.2008 zu berichtigen.

1. Bei Artikel I, Ziff. 19 muss es richtig heißen:
§ 14 wird zu § 13.
2. Bei Artikel I, Ziff. 20 muss es richtig heißen:
§ 15 wird zu § 14 und § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wer versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Beihilfe zur Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, dessen Leistung ist, unbeschadet weitergehender Sanktionsmöglichkeiten nach Abs. 2, mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Dasselbe gilt, wenn nach Ausgabe der Klausuren nicht zugelassene Hilfsmittel benutzt werden oder bei Hausarbeiten eine falsche Erklärung nach § 12 Abs. 5 abgegeben worden ist.“
3. Bei Artikel I, Ziff. 21 muss es richtig heißen:
§ 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„Der Prüfungsausschuss kann das Verfahren nach Anhörung des Prüflings in jedem Stadium abbrechen oder die Verleihung des Magistergrades verweigern, wenn sich vor Verleihung des Magistergrades herausstellt, dass
 - a., die Erfordernisse für die Zulassung zum Studium nicht vorliegen,
 - b., der oder die Studierende in dem Verfahren getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet hat,
 - c., ein vorsätzlicher schwerwiegender Verstoß oder eine Vielzahl von vorsätzlichen Verstößen (§ 68 Abs. 3 HHG) gegen die im Zusammenhang mit dem Studium oder der Prüfung schriftlich erlassenen, mit dem Studiendekan abgestimmten und bekannt gemachten Regeln, vorliegt.“
4. § 17 wird zu § 16; § 18 wird zu § 17 und § 19 wird zu 18.

Frankfurt am Main, den 27.11.2008

Prof. Dr. Ulfrid Neumann

Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft